



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2014

HANNOVER, 20. NOVEMBER 2014

NR. 42

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Beteiligung weiterer Träger in Ergänzung zu den Öffentlich-rechtlichen Verträgen über die gemeinsame kommunale Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ vom 30.05.2011, vom 30.06.2011 und vom 30.04.2013 und über die Satzung zur 3. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ 420

Satzung zur 3. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien HannIT AöR“ 422

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt GEHRDEN

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 Alt Gehrden 423

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 Alt Gehrden 423

2. Gemeinde ISERNHAGEN

5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Westlich Opelstraße - Teil B“, Ortschaft Altwarmbüchen der Gemeinde Isernhagen 424

3. Stadt PATTENSEN

Bebauungsplan Nr. 142 „Berliner Viertel - Nordteil“ 2. Änderung, mit 425

örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung (Pattensen) in Verbindung mit der 1. Berichtigung 2014 des Flächennutzungsplans der Stadt Pattensen

4. Stadt SEELZE

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB 426

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 für den Stadtteil Letter

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

aha - Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

Einladung zur 53. Sitzung der Verbandsversammlung

Das letzte Amtsblatt für das Jahr 2014 erscheint am 23.12.2014.
Der Redaktionsschluss hierfür ist der 16.12.2014.
Das erste Amtsblatt für das Jahr 2015 erscheint am 08.01.2015.

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Beteiligung
weiterer Träger in Ergänzung zu den Öffentlich-
rechtlichen Verträgen über die gemeinsame kom-
munale Anstalt „Hannoversche Informationstechno-
logien AöR“ vom 30.05.2011, vom 30.06.2011
und vom 30.04.2013 und über die Satzung zur 3.
Änderung der Satzung der gemeinsamen kommu-
nalen Anstalt „Hannoversche Informationstechno-
logien AöR“**

Die Region Hannover, vertreten durch Barbara Thiel,
die Stadt Barsinghausen, vertreten durch Marc Lahmann,
die Stadt Burgdorf, vertreten durch Alfred Baxmann,
die Stadt Burgwedel, vertreten durch Axel Düker
die Stadt Celle, vertreten durch Dirk-Ulrich Mende,
die Stadt Garbsen, vertreten durch Alexander Heuer,
die Stadt Gehrden, vertreten durch Cord Mittendorf,
die Landeshauptstadt Hannover, vertreten durch Stefan
Schostok,
die Stadt Hemmingen, vertreten durch Claus-Dieter
Schacht-Gaida,
der Landkreis Hildesheim, vertreten durch Reiner Wegner,
die Stadt Hildesheim, vertreten durch Dr. Ingo Meyer,
die Gemeinde Hohenhameln, vertreten durch Lutz Erwig,
die Gemeinde Isernhagen, vertreten durch Arpad Bogya,
die Stadt Laatzen, vertreten durch Thomas Prinz,
die Stadt Langenhagen, vertreten durch Friedhelm Fischer,
die Stadt Lehrte, vertreten durch Klaus Sidortschuk,
die Stadt Neustadt a. Rbge., vertreten durch Uwe Stern-
beck,
die Stadt Pattensen, vertreten durch Günther Griebe,
die Stadt Ronnenberg, vertreten durch Stephanie Harms,
die Stadt Seelze, vertreten durch Detlef Schallhorn,
die Stadt Sehnde, vertreten durch Carl Jürgen Lehrke,
die Stadt Springe, vertreten durch Jörg-Roger Hische,
die Gemeinde Uetze, vertreten durch Werner Backeberg,
die Gemeinde Wedemark, vertreten durch Helge Zychlin-
ski,
die Gemeinde Wennigsen, vertreten durch Christoph
Meineke und die Stadt Wunstorf, vertreten durch Rolf-
Axel Eberhardt

- im nachfolgenden Anstaltsträger genannt -

schließen gemäß §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Ge-
setzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG)
vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert
durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl.
S. 279),
folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

**§ 1
Vertragsgegenstand**

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass sich die Stadt Hil-
desheim und die Gemeinde Hohenhameln als weitere
Träger an der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Han-
noversche Informationstechnologien AöR“ nach Maßga-
be der Unternehmenssatzung beteiligen. Für diese beiden
Kommunen ergeben sich dadurch dieselben Rechte und
Pflichten wie sie für die übrigen, bisherigen Träger der ge-
meinsamen kommunalen Anstalt bestehen. Diese ergeben
sich aus der Unternehmenssatzung, dieser Vereinbarung
sowie aller bisherigen Vereinbarungen.

**§ 2
Anteile am Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital wird um 2.000,- € auf 50.600,-€
erhöht. Diese Erhöhung wird zu je 1.000,- € von der
Stadt Hildesheim und der Gemeinde Hohenhameln
als Geldeinlage geleistet.
- (2) Das Stammkapital ist wie folgt unter den Trägern der
gemeinsamen kommunalen Anstalt verteilt:

- Region Hannover:	25.600,- €
- Stadt Barsinghausen	1.000,- €
- Stadt Burgdorf	1.000,- €
- Stadt Burgwedel	1.000,- €
- Stadt Celle	1.000,- €
- Stadt Garbsen	1.000,- €
- Stadt Gehrden	1.000,- €
- Landeshauptstadt Hannover	1.000,- €
- Stadt Hemmingen	1.000,- €
- Landkreis Hildesheim	1.000,- €
- Stadt Hildesheim	1.000,- €
- Gemeinde Hohenhameln	1.000,- €
- Gemeinde Isernhagen	1.000,- €
- Stadt Laatzen	1.000,- €
- Stadt Langenhagen	1.000,- €
- Stadt Lehrte	1.000,- €
- Stadt Neustadt a. Rbge.	1.000,- €
- Stadt Pattensen	1.000,- €
- Stadt Ronnenberg	1.000,- €
- Stadt Seelze	1.000,- €
- Stadt Sehnde	1.000,- €
- Stadt Springe	1.000,- €
- Gemeinde Uetze	1.000,- €
- Gemeinde Wedemark	1.000,- €
- Gemeinde Wennigsen	1.000,- €
- Stadt Wunstorf	1.000,- €

**§ 3
Unterstützungsleistungen**

- (1) Die Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt
werden die gemeinsame kommunale Anstalt im Sin-
ne des § 144 Abs. 1 NKomVG unterstützen mit der
Maßgabe, dass ein Anspruch der gemeinsamen kom-
munalen Anstalt gegen die Träger der gemeinsamen
kommunalen Anstalt oder eine sonstige Verpflich-
tung der Träger der gemeinsamen kommunalen An-
stalt, der gemeinsamen kommunalen Anstalt Mittel
zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.
- (2) Eine Entscheidung über die Gewährung von Un-
terstützungsleistungen im Sinne des § 144 Abs. 1
NKomVG wird aufgrund des Beschlusses der Haupt-
organe der Träger mit Dreiviertelmehrheit der nach
§ 4 Abs. 1 der Unternehmenssatzung gewichteten
Stimmen der Träger der gemeinsamen kommunalen
Anstalt getroffen.

**§ 4
Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Hauptverwal-
tungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten
der Anstaltsträger und, bis zu einer Gesamtstimm-
zahl von 100 aus zwei Vertretern/innen der Beschäf-
tigten mit Stimmrecht und vier Vertretern/innen der
Beschäftigten ohne Stimmrecht, darüber hinaus aus
drei Vertretern/innen der Beschäftigten mit Stimm-
recht und drei Vertretern/innen der Beschäftigten oh-
ne Stimmrecht.
Die Anstaltsträger erhalten eine Stimme für jede an-
gefangenen 100.000,00 € von der Anstalt abgenom-
mene Leistung des Vorjahres. Die Feststellung erfolgt

in der ersten Sitzung des Verwaltungsrats nach dem jeweiligen Jahresabschluss. Die Stimmenanzahl je Mitglied kann max. 50 betragen. Die Stimmen eines Anstaltsträgers können nur einheitlich abgegeben werden. Für das Erstjahr einer Trägerschaft bis zur Feststellung nach Satz 3 richtet sich die Stimmenanzahl nach dem zum Zeitpunkt des Beginns der Trägerschaft errechneten Umsatz. Die Stimmenzahl zum Gründungszeitpunkt ergibt sich aus der Anlage. Die Stimmberechtigten Vertreter der Beschäftigten haben je eine Stimme.

- (2) Der Vorsitz des Verwaltungsrates wechselt nach Ablauf von jeweils zwei Jahren und wird in der folgenden Reihenfolge wahrgenommen durch:
- die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten der Region Hannover,
 - die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten der Landeshauptstadt Hannover,
 - einen aus dem Kreise der übrigen Träger gewählten Vertreter.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 2 Jahren die Stellvertreterin oder den Stellvertreter; die Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist jeweils, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang zwischen den zwei Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben, wobei die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Sobald die Eigenschaft nach Abs. 1 nicht mehr besteht, erlischt damit gleichzeitig die Funktion.

§ 5

Prüfung des Jahresabschlusses

Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gemäß § 147 Absatz 1 NKomVG in Verbindung mit § 157 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover. Es kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt unmittelbar durch die kommunale Anstalt erfolgt. Das Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover kann verlangen, dass ihm im Rahmen der Aufgabenstellung von § 155 Abs. 1 und 2 NKomVG bestimmte Kassenvorgänge oder Geschäftsfälle zur Prüfung während des laufenden Haushaltsjahres vorgelegt werden. Darüber hinaus werden dem Rechnungsprüfungsamt die Rechte nach §§ 53 f. Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) eingeräumt.

§ 6

Gemeinschaftliche Entscheidungen der Trägerkommunen

- (1) Gemeinschaftliche Entscheidungen der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt über die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten, die nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Kommune gegenüber einer von ihr getragenen kommunalen Anstalt hat, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Hauptorgane der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt.
- (2) Das in Abs. 1 genannte Verfahren gilt auch zur gemeinschaftlichen Bestätigung von Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten nach § 110 Abs. 4 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes.

§ 7

Satzungsänderungen

Es wird im Zuge der Beteiligung der Stadt Hildesheim und der Gemeinde Hohenhameln an der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ die Unternehmenssatzung mit Stand vom 13.06.2013 entsprechend der 3. Änderungssatzung, die dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt ist, geändert.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der /dem Gleichstellungsbeauftragten in analoger Anwendung des § 9 NKomVG obliegenden Aufgaben werden für die Anstalt durch die Gleichstellungsbeauftragte der Region Hannover wahrgenommen.

§ 9

Kündigung

- (1) Die Vereinbarung zur Gründung der kommunalen Anstalt sowie alle damit zusammenhängenden öffentlich-rechtlichen Verträge können durch Beschluss des Hauptorgans eines Anstaltsträgers zum Ende des übernächsten Jahres gekündigt werden.
- (2) Die Anstalt besteht im Übrigen mit den verbleibenden Anstaltsträgern fort.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit das Gesetz keine strengere Form vorschreibt.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder undurchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinngehalt der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle von Lücken des Vertrages.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung ist von den Anstaltsträgern nach den jeweiligen Vorschriften, welche für deren Bekanntmachungen gelten, öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Sie tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den 31.10.2014

Anlagen:

Satzung zur 3. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“

Region Hannover, der Regionspräsident,
 Stadt Barsinghausen, der Bürgermeister,
 Stadt Burgdorf, der Bürgermeister,
 Stadt Burgwedel, der Bürgermeister,
 Stadt Celle, der Oberbürgermeister,
 Stadt Garbsen, der Bürgermeister,
 Stadt Gehrden, der Bürgermeister,
 Landeshauptstadt Hannover, der Oberbürgermeister,

Landkreis Hildesheim, der Landrat,
 Stadt Hildesheim, der Oberbürgermeister,
 Stadt Hemmingen, der Bürgermeister,
 Gemeinde Hohenhameln, der Bürgermeister,
 Gemeinde Isernhagen, der Bürgermeister,
 Stadt Laatzen, der Bürgermeister,
 Stadt Langenhagen, der Bürgermeister,
 Stadt Lehrte, der Bürgermeister,
 Stadt Neustadt a. Rbge., der Bürgermeister,
 Stadt Pattensen, der Bürgermeister,
 Stadt Ronnenberg, die Bürgermeisterin,
 Stadt Seelze, der Bürgermeister,
 Stadt Sehnde, der Bürgermeister,
 Stadt Springe, der Bürgermeister,
 Gemeinde Uetze, der Bürgermeister,
 Gemeinde Wedemark, der Bürgermeister,
 Gemeinde Wennigsen, der Bürgermeister,
 Stadt Wunstorf, der Bürgermeister.

Satzung zur 3. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien HannIT AöR“

Aufgrund des § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), haben:

- die Regionsversammlung der Region Hannover in ihrer Sitzung vom 27.05.2014,
- der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung vom 02.04.2014,
- der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung vom 08.05.2014,
- der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung vom 31.03.2014,
- der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung vom 14.05.2014,
- der Rat der Stadt Garbsen in seiner Sitzung vom 18.06.2014,
- der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung vom 21.05.2014,
- der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung vom 17.07.2014,
- der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung vom 22.05.2014,
- der Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung vom 16.07.2014,
- der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung vom 02.06.2014,
- der Rat der Gemeinde Hohenhameln in seiner Sitzung vom 27.03.2014,
- der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung vom 03.04.2014,
- der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung vom 19.06.2014,
- der Rat der Stadt Langenhagen in seiner Sitzung vom 19.05.2014,
- der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung vom 21.05.2014,
- der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung vom 08.05.2014,
- der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung vom 10.07.2014,
- der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung vom 04.06.2014,
- der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung vom 22.05.2014,
- der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung vom 03.04.2014,

- der Rat der Stadt Springe in seiner Sitzung vom 10.07.2014,
- der Rat der Gemeinde Uetze in seiner Sitzung vom 27.05.2014,
- der Rat der Gemeinde Wedemark in seiner Sitzung vom 28.04.2014,
- der Rat der Gemeinde Wennigsen in seiner Sitzung vom 10.07.2014,
- der Rat der Stadt Wunstorf in seiner Sitzung vom 14.05.2014.

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungsänderungen

- § 1 (5) erhält folgende Fassung:
 (5) Das Stammkapital beträgt 50.600,- €.
- § 2 (5) erhält folgende Fassung:
 (5) Im Rahmen der Erbringung von Unterstützungs- und Beistandsleistungen kann die Anstalt insbesondere die in Absatz 3 genannten Aufgaben auch gegen kostendeckendes Entgelt für Dritte erbringen, sofern es sich hierbei um eine Randnutzung von Kapazitäten der Anstalt im geringfügigen Umfang handelt. Eine Randnutzung im geringfügigen Umfang liegt vor, sofern sie den Anstaltszweck, insbesondere die Erfüllung der Aufgaben der Anstalt gegenüber ihren Trägern, nicht beeinträchtigt und dem Anstaltszweck untergeordnet bleibt, insbesondere keinen wesentlichen Umfang des Gesamtumsatzes ausmacht.

§ 14 wird gestrichen, die nachfolgenden Paragraphen werden entsprechend angepasst.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten nach Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den 31.10.2014

Region Hannover, der Regionspräsident,
 Stadt Barsinghausen, der Bürgermeister,
 Stadt Burgdorf, der Bürgermeister,
 Stadt Burgwedel, der Bürgermeister,
 Stadt Celle, der Oberbürgermeister,
 Stadt Garbsen, der Bürgermeister,
 Stadt Gehrden, der Bürgermeister,
 Landeshauptstadt Hannover, der Oberbürgermeister,
 Stadt Hemmingen, der Bürgermeister,
 Landkreis Hildesheim, der Landrat,
 Stadt Hildesheim, der Oberbürgermeister,
 Gemeinde Hohenhameln, der Bürgermeister,
 Gemeinde Isernhagen, der Bürgermeister,
 Stadt Laatzen, der Bürgermeister,
 Stadt Langenhagen, der Bürgermeister,
 Stadt Lehrte, der Bürgermeister,
 Stadt Neustadt a. Rbge., der Bürgermeister,
 Stadt Pattensen, der Bürgermeister,
 Stadt Ronnenberg, die Bürgermeisterin,
 Stadt Seelze, der Bürgermeister,
 Stadt Sehnde, der Bürgermeister,
 Stadt Springe, der Bürgermeister,
 Gemeinde Uetze, der Bürgermeister,
 Gemeinde Wedemark, der Bürgermeister,
 Gemeinde Wennigsen, der Bürgermeister,
 Stadt Wunstorf, der Bürgermeister.

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt GEHRDEN

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 Alt Gehrden Gebiet:

Grundstücke Friedrich-Ebert-Platz 1 - 4, Flurstücke 221, 222, 223, 224, 225 und 226, Grundstück Knülweg 8, Flurstück 220/1, alle Flur 5, Gemarkung Gehrden

Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Gehrden hat in seiner Sitzung am 22.10.2014 die o.g. Bebauungsplanänderung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – in der jeweils gültigen Fassung - als Satzung beschlossen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 Alt Gehrden wird einschl. der Begründung im Fachdienst 51 – Stadtplanung - der Stadt Gehrden, Kirchstr. 1 - 3, 30989 Gehrden, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplans geltend zu machen, wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans sind dabei gemäß § 215 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Gehrden geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetreten sind sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 Alt Gehrden in Kraft.

Gehrden, den 07.11.2014

Stadt Gehrden
Mittendorf
Bürgermeister

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 Alt Gehrden Gebiet:

Im Norden begrenzt durch die Verlängerung der Langen Feldstraße (Südgrenze des Flurstückes 539/2) sowie ab Einmündung in die Robert-Bosch-Straße in einer Breite von ca. 11.5 m die Südgrenze des Flurstückes 548/179. Von dort schräg in südliche Richtung verlaufende Linie bis zum Flurstück 539/9 und weiter entlang der Westgrenze dieses Flurstückes in südliche Richtung. Dann abknickend in östliche Richtung entlang der Südgrenze der Flurstücke 539/9 und 539/11. Von dort in südliche Richtung entlang der Westgrenze des Flurstückes 544/2 und dann in östliche Richtung entlang der Nordgrenze des Flurstückes 539/20

Im Osten begrenzt durch die Westgrenze des Flurstückes 539/32 bis zur Südgrenze des Flurstückes 539/54

Im Süden begrenzt durch die Südgrenzen der Flurstücke 539/54, 539/53, 539/8 und 539/52

Im Westen begrenzt durch die Westgrenzen der Flurstücke 539/52, 539/51, 539/40, 539/28, 539/17 und 539/7

Alle Flur 3, Gemarkung Gehrden

Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Gehrden hat in seiner Sitzung am 22.10.2014 die o.g. Bebauungsplanänderung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – in der jeweils gültigen Fassung - als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 Alt Gehrden wird einschl. der Begründung im Fachdienst 51 – Stadtplanung - der Stadt Gehrden, Kirchstr. 1 - 3, 30989 Gehrden, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplans geltend zu machen, wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans sind dabei gemäß § 215 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Gehrden geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetreten sind sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 Alt Gehrden in Kraft.

Gehrden, den 10.11.2014

Stadt Gehrden
Mittendorf
Bürgermeister

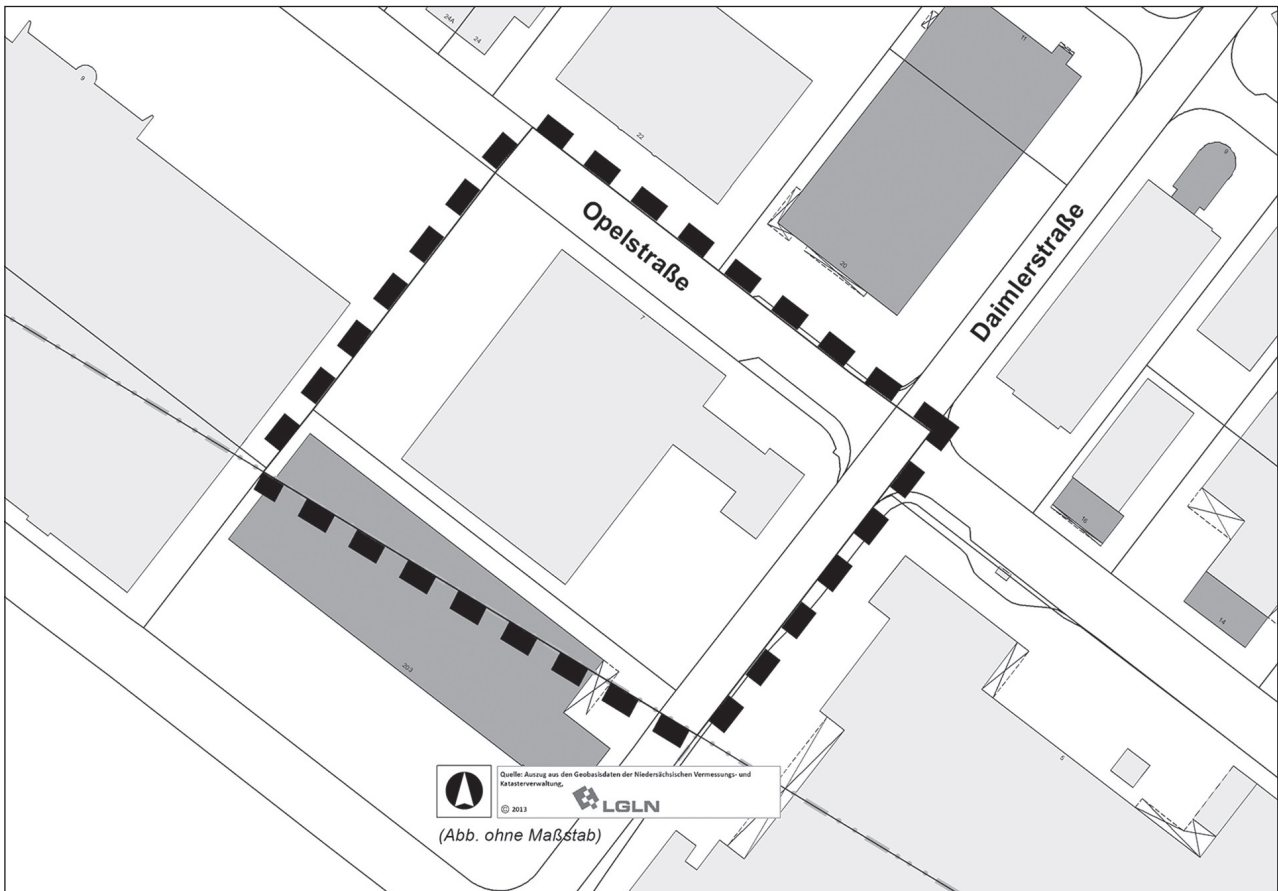
2. Gemeinde ISERNHAGEN

5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Westlich Opelstraße - Teil B“, Ortschaft Altwarmbüchen der Gemeinde Isernhagen

Der Rat der Gemeinde Isernhagen hat den Bebauungsplan Nr. 2/165 „Westlich Opelstraße - Teil B“, 1. Änderung, mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung in seiner Sitzung am 05. Juni 2014 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 26 vom 10. Juli 2014 trat die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2/165 „Westlich Opelstraße - Teil B“, mit örtlichen Bauvorschriften, in Kraft

Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes rechtsverbindlich.



Durch die 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes werden die Abweichungen der Darstellungen des Bebauungsplanes Nr. 2/165 „Westlich Opelstraße - Teil B“, 1. Änderung, mit örtlichen Bauvorschriften, vom Flächennutzungsplan angepasst. Der räumliche Geltungsbereich ist als „gewerbliche Baufläche“ (G) dargestellt. Er wird mit dem Bebauungsplan als „sonstiges Sondergebiet“ (SO) mit der Zweckbestimmung „Baumarkt“ festgesetzt. Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an den Bebauungsplan angepasst.

Der räumliche Geltungsbereich der 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes liegt in der Ortschaft Altwarmbüchen und schließt die Flurstücke 117/24, 117/44 und 117/45 sowie Abschnitte der Opelstraße (Flurstück 117/42 – teilweise) und der Daimlerstraße (Flurstück 108/10 – teilweise) mit ein. Er ist insgesamt ca. 1,48 ha groß.

Die genaue Abgrenzung ist aus der Planzeichnung und der Abbildung ersichtlich.

Die 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Gemeindeverwaltung Isernhagen, Ortschaft Altwarmbüchen, Bau- und Planungsamt, -Planungsabteilung-, Bothfelder Straße 33, unbefristet bereitgehalten und kann von jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Im Rahmen der Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 2/165 „Westlich Opelstraße - Teil B“, 1. Änderung, mit örtlichen Bauvorschriften, ist schon darauf hingewiesen worden, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 215 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine

bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wurde hingewiesen.

Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass gem. § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach diesem Gesetz beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune unter Angabe der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Isernhagen, den 07.11.2014

Gemeinde Isernhagen
Der Bürgermeister
Bogya

3. Stadt PATTENSEN

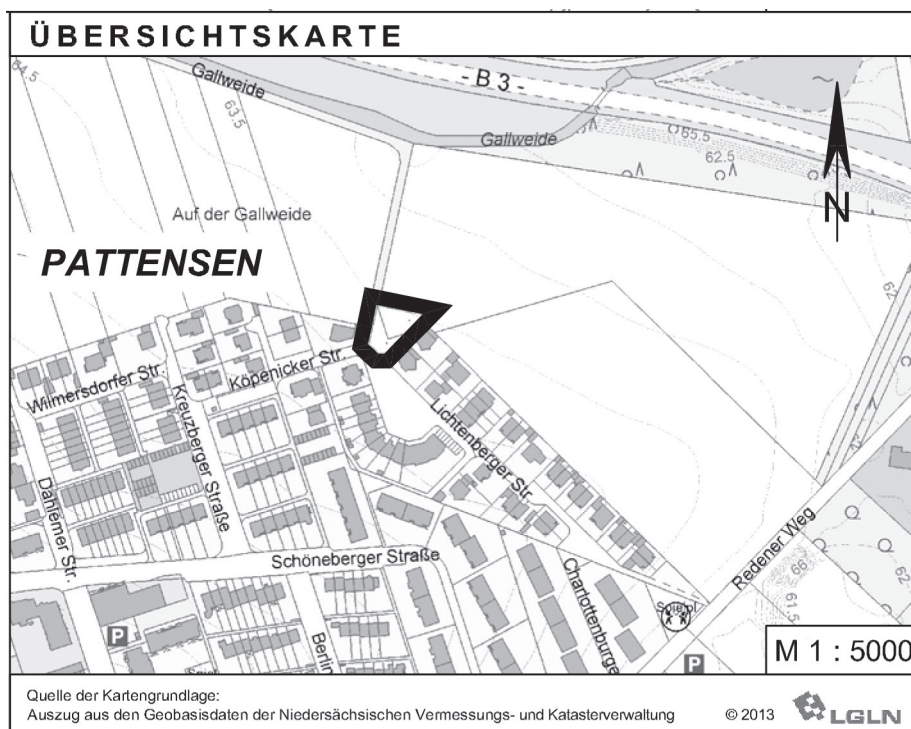
Bebauungsplan Nr. 142 „Berliner Viertel - Nordteil“ 2. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung (Pattensen) in Verbindung mit der 1. Berichtigung 2014 des Flächennutzungsplans der Stadt Pattensen

Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Pattensen hat in seiner Sitzung am 25.09.2014 den **Bebauungsplan Nr. 142 „Berliner Viertel-Nordteil“, 2. Änderung** gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung, sowie gem. § 58 des Nds.

Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit geltenden Fassung und Nds. Bauordnung vom 03.12.2012 (Nds. GVBl. S. 46), **mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung und textlichen Festsetzungen** als Satzung einschließlich der Begründung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der derzeit geltenden Fassung bekanntgemacht. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 142, 2. Änd. liegt am Nordoststrand der Stadt Pattensen, nördlich der „Köpenicker Str.“ / „Lichtenberger Str.“. Er ist im beigefügten Kartenausschnitt mit schwarzer Umrandung gekennzeichnet.



Der Bebauungsplan wurde gemäß § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der geltende Flächennutzungsplan der Stadt Pattensen wies mit einer Signatur den Standort eines „Spielplatzes“ innerhalb der „Wohnbaufläche“ aus. Die Signatur „Spielplatz“ entfällt zukünftig. Der Flächennutzungsplan wird insofern gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 142, 2. Änd. redaktionell angepasst. Der Rat der Stadt Pattensen hat diese Berichtigung in gleicher Sitzung am 25.09.2014 beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Region Hannover tritt der Bebauungsplan Nr. 142 „Berliner Viertel-Nordteil“, 2. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung und textlichen Festsetzungen in Kraft. Ebenso wird mit dieser Bekanntmachung die 1. Berichtigung 2014 des Flächennutzungsplans wirksam.

Der Bebauungsplan Nr. 142 „Berliner Viertel-Nordteil“, 2. Änd. mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung, sowie die Begründung und die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplans 2014 mit Erläuterung können in der Stadtverwaltung im Sachgebiet „Verwaltung, Planung, Umwelt“, Dienstgebäude Walter-Bruch-Straße 1, während der Sprechzeiten montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie montags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr, oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 05101-1001-251) von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Rechtliche Hinweise:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 142, 2. Änd. schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Pattensen, den 26.09.2014

Der Bürgermeister
In Vertretung
Müller
Erster Stadtrat

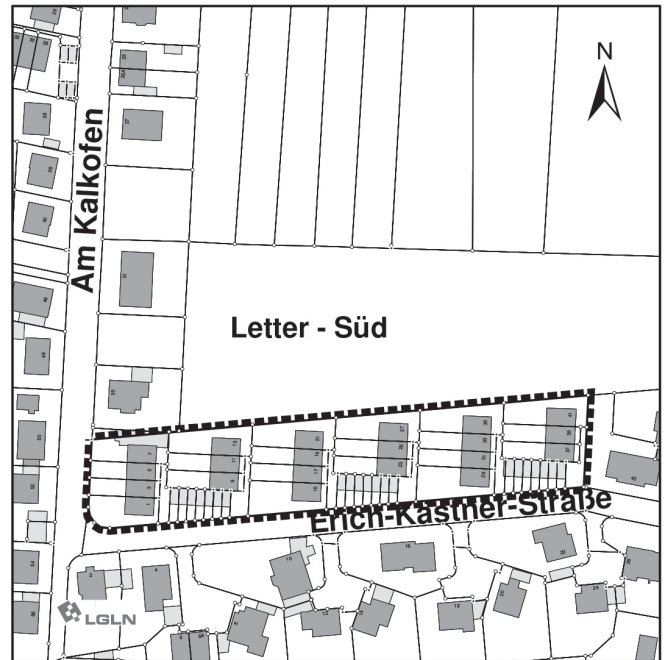
4. Stadt SEELZE

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 für den Stadtteil Letter

Der Rat der Stadt Seelze hat in seiner Sitzung am 23.10.2014 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 für den Stadtteil Letter gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die dazugehörige Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB als solche beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der nachfolgenden Skizze zu entnehmen.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 für den Stadtteil Letter in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 für den Stadtteil Letter einschließlich ihrer Begründung kann in der Abteilung für Stadt-, Grünplanung und Umweltschutz der Stadt Seelze, Rathausplatz 1, Zi. 230 während der Dienststunden und zwar montags, dienstags, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr, mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Seelze unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Das gleiche gilt für einen nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mangel des Abwägungsvorgangs. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Seelze, 12.11.2014

Stadt Seelze
Der Bürgermeister

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

**aha -
Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover**

Einladung zur 53. Sitzung der Verbandsversammlung am Dienstag, dem 25.11.2014 um 08.00 Uhr im Rathaus der Landeshauptstadt Hannover, Trammplatz 2, 30159 Hannover, Raum 155

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

A-Themen:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift über die 52. Sitzung am 12.08.2014
4. Bericht der Verbandsgeschäftsführerin
5. Anfragen an die Verbandsgeschäftsführerin

C-Thema:

6. Neukalkulation der Straßenreinigungsgebühren
4. Änderung der Straßenreinigungssatzung in der Landeshauptstadt Hannover
(Beschlussvorlage Nr. C III B 325/2014 mit 9 Anlagen)

Die Tagesordnung wird mit einem nicht öffentlichen Teil fortgesetzt.

Prof. Dr. Axel Priebes
Vorsitzender

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): Info_Amtsblatt
Internet: www.hannover.de

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr
